

**Beschluss:**

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachbenannte Bauvorhaben folgender Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 298 zu (§ 31 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -):

1. ausnahmwweise Zulassung von untergeordneten Nebenanlagen

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachbenannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 298 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -):

1. Überschreitung der seitlichen Baugrenze